

Sabina Peter Köstli
Die Mitte/EVP
Oberdorfstrasse 1b
8536 Hüttwilen

Didi Feuerle
GRÜNE
Feilenstrasse 19
9320 Arbon

EINGANG GR			
20. März 2024			
GRG Nr.	20	EA 266	667

Turi Schallenberg
SP
Bädlistrasse 8
8575 Bürglen

Nicole Zeitner
GLP
Liebenackerstrasse 6
9507 Stettfurt

Paul Koch
SVP
Schlossackerstrasse 28
8526 Oberneunforn

Einfache Anfrage

«Beteiligungspflicht von interessierten Organisationen sowie Betroffenen an der Velowegnetzplanung, welche im Bundesgesetz über Velowege verankert ist»

Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue Bundesgesetz über Velowege (VWG) in Kraft. Es verpflichtet die Kantone, bis Ende 2027 Velowegnetze für Alltag und Freizeit inklusive Abstellanlagen zu planen und diese in behördenverbindlichen Plänen festzuhalten. Danach sind sie periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Bis spätestens Ende 2042 müssen die Kantone die Velowegnetze fertiggestellt haben (VWG Art. 5). Der Kanton Thurgau wird aufgrund der neuen Gesetzeslage die Velowegnetzplanung in den nächsten vier Jahren erarbeiten und Umsetzungsprogramme aufgleisen müssen. Zur Unterstützung der Kantone wird das ASTRA eine Praxishilfe «Velowegnetzplanung» veröffentlichen.

Gemäss VWG muss der Kanton interessierte Organisationen sowie Betroffene an der Velowegnetzplanung beteiligen (Art. 5 Abs. 3). In der Botschaft des Bundesrates wird erläutert, welche Organisationen unter den Begriff der «interessierten Organisationen» fallen. Als interessierte Organisationen zählen gemäss Art. 16 Abs. 3 «private Fachorganisationen, die: a. im Bereich des Veloverkehrs gesamtschweizerisch tätig sind und b. gemäss ihren Statuten seit mindestens drei Jahren ideelle Zwecke im Bereich des Veloverkehrs verfolgen, allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen“. Zu den Betroffenen zählen beispielsweise Gemeinden.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage drängen sich Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Gemeinden und interessierten Organisationen (wie bspw. Pro Velo) auf. Neu sollen letztere nicht mehr nur angehört (bspw. durch Vernehmlassung), sondern beteiligt werden. Ebenfalls muss der Kanton dafür sorgen, dass die Gemeinden diese Beteiligungspflicht umsetzen, sofern der Kanton einen Teil der Netzplanung an sie delegiert (VWG Art. 5 Abs. 2). Entsprechend stellen sich nachfolgende Fragen an den Regierungsrat:

1. In welchen Verfahren und mit welchen Terminen wird der Kanton die neue Velowegnetzplanung für Alltag und Freizeit gemäss VWG erarbeiten und behördenverbindlich verabschieden?
2. Wie plant der Kanton, interessierte Organisationen in die Planung einzubeziehen, um die Beteiligungspflicht umzusetzen und ihre Fachkenntnisse zu nutzen? Wird dafür ein neues Gremium geschaffen?

3. Wie werden die Gemeinden als Betroffene an der kantonalen Netzplanung beteiligt?
4. Wie stellt der Kanton sicher, dass Gemeinden die interessierten Organisationen an der kommunalen Netzplanung beteiligen, sofern der Kanton Teile der Velowegnetzplanung an die Gemeinden delegiert (VWG 5 Abs. 2)?
5. Wie plant der Kanton, Organisationen und Gemeinden an der periodischen Überarbeitung der Velowegnetzplanung (VWG Art. 5 Abs 1) zu beteiligen?

Vielen Dank für die Beantwortung unserer Fragen.

Frauenfeld, 20. März 2024



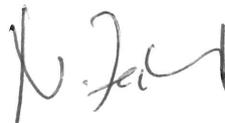
Sabina Peter Köstli



Didi Feuerle



Turi Schallenberg



Nicole Zeitner



Paul Koch